



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 05.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 05.03.2025
Meldungsnummer: UP04-0000005854

Publizierende Stelle

Sensus Investor & Public Relations GmbH, Wannenstrasse 6 b 6 B, 8800 Thalwil

Im Auftrag von:

INFICON Holding AG, Hintergasse 15B, 7310 Bad Ragaz

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung INFICON HOLDING AG

Betroffene Organisation:

INFICON HOLDING AG
CHE-101.283.338
Hintergasse 15B
7310 Bad Ragaz

Angaben zur Generalversammlung:

04.04.2024, 09:30 Uhr, Ostschweizer Fachhochschule, Campus Buchs,
Werdenbergstrasse 4, 9471 Buchs, Schweiz.

Einladungstext/Traktanden:

EINLADUNG

Zur 23. ordentlichen Generalversammlung der INFICON Holding AG, Bad Ragaz.

Die Aktionärinnen und Aktionäre der INFICON Holding AG werden hiermit eingeladen
zur ordentlichen Generalversammlung

am Donnerstag, 4. April 2024, 9:30 Uhr (Türöffnung 08:30 Uhr)

in der Ostschweizer Fachhochschule, Campus Buchs, Werdenbergstrasse 4, 9471 Buchs,
Schweiz.

Für die einzelnen Traktanden und die zugehörigen Anträge des Verwaltungsrats lesen
Sie bitte die angefügte PDF-Datei.



EINLADUNG

**Zur 23. ordentlichen Generalversammlung der INFICON Holding AG,
Bad Ragaz**

Die Aktionärinnen und Aktionäre der INFICON Holding AG werden hiermit
eingeladen zur ordentlichen Generalversammlung

am Donnerstag, 4. April 2024, 9:30 Uhr (Türöffnung 08:30 Uhr)

**in der Ostschweizer Fachhochschule, Campus Buchs, Werdenbergstrasse 4,
9471 Buchs, Schweiz.**

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschliesslich der Begriff «Aktionäre» verwendet, in dem sämtliche juristische sowie alle natürlichen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer Geschlechtsidentität eingeschlossen sind. Wir danken für Ihr Verständnis.

BEGRÜSSUNG UND EINLEITUNG

Dr. Beat E. Lüthi, Verwaltungsratspräsident

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der INFICON Holding AG und der Konzernrechnung der INFICON Gruppe für das Geschäftsjahr 2023

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Lagebericht, die Jahresrechnung der INFICON Holding AG und die Konzernrechnung der INFICON Gruppe für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterung:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und den Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig.

2. Nicht finanzielle Berichterstattung nach Obligationsrecht (OR)

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bericht über nicht-finanzielle Belange (in einer konsultativen Abstimmung) für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterung:

Mit der Einführung von Art 964a des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ist INFICON ab Geschäftsjahr 2023 verpflichtet, einen Bericht über nicht-finanzielle Belange zu erstellen. Dazu wurde der Nachhaltigkeitsbericht um die geforderten Aspekte ergänzt; der englisch-sprachige Nachhaltigkeitsbericht ist Teil des Geschäftsberichts 2023 und als PDF gesondert zum Download verfügbar unter <https://ir.inficon.com/corporate-governance/>

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für den Entlastungsbeschluss zuständig.

4. Verwendung des Bilanzergebnisses der INFICON Holding AG

Gewinnvortrag zu Beginn des Jahres 2023	CHF	153'917'105
Gewinn auf eigene Aktien	CHF	135'359
Ausschüttung an die Aktionäre 2023	CHF	-43'943'796
Jahresergebnis 2023	CHF	<u>19'597'836</u>
Gewinnvortrag per 31. Dezember 2023	CHF	<u>129'706'504</u>
Gewinnvortrag per 1. Januar 2024	CHF	129'706'504
Ausschüttung einer Dividende von brutto CHF 20.00 pro Aktie	CHF	<u>-48'903'220</u>
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	<u>80'803'284</u>

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung eine Dividende von CHF 20.00 brutto pro Aktie zu entrichten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei Genehmigung dieses Antrags ist als Ex-Datum Montag, 8. April 2024, als Record-Date Dienstag, 9. April 2024 und als Zahldatum der Ausschüttung an die Aktionäre Mittwoch, 10. April 2024, vorgesehen.

Erläuterung:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Ausschüttung einer Dividende zuständig.

5. Wahlen in den Verwaltungsrat

Anträge:

Herr Dr. Beat E. Lüthi als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Beat E. Lüthi für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Frau Vanessa Frey als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Frau Vanessa Frey für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Herr Beat Siegrist als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Beat Siegrist für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Herr Dr. Reto Suter als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Reto Suter für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Herr Lukas Winkler als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Lukas Winkler für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen.

Erläuterung:

Frau Vanessa Frey sowie die Herren Dr. Beat Lüthi, Beat Siegrist, Dr. Reto Suter und Lukas Winkler haben sich bereit erklärt, eine Wiederwahl anzunehmen.

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 sowie den Statuten ist die Generalversammlung für die vorstehenden Wahlen zuständig.

6. Wahlen in den Vergütungsausschuss:

Anträge:

Herr Beat Siegrist als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Beat Siegrist für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

Herr Dr. Reto Suter als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Reto Suter für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

Herr Lukas Winkler als Mitglied des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Lukas Winkler für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Vergütungsausschusses wiederzuwählen.

Erläuterung:

Der Verwaltungsrat beabsichtigt Herrn Beat Siegrist, im Falle seiner Wiederwahl in den Verwaltungsrat und in den Vergütungsausschuss, zum Präsidenten des Vergütungsausschusses zu bestimmen.

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die vorstehenden Wahlen zuständig.

7. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, die **Baur Hürlimann AG, Bahnhofplatz 9, 8021 Zürich**, für die Dauer eines Jahres bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als unabhängige Stimmrechtsvertreterin wiederzuwählen.

Erläuterung:

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig. Baur Hürlimann AG bestätigte, dass sie die für die Ausübung des Mandates geforderte Unabhängigkeit besitzt.

8. Wahl der Revisionsstelle

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, **die KPMG AG, Zürich**, als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

Erläuterung:

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle zuständig. KPMG AG bestätigte, dass sie die für die Ausübung des Mandates erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

9. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht 2023 in einer Konsultativabstimmung zuzustimmen.

Erläuterung:

Der Vergütungsbericht bezweckt, den Aktionären Informationen über unsere Vergütungssysteme, -richtlinien und -praxis für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung und über die Mitglieder dieser zwei Organen ausbezahlte Vergütung bereitzustellen. Die Konsultativabstimmung gibt den Aktionären die Gelegenheit, ihre Ansichten zu den im Vergütungsbericht 2023 beschriebenen Vergütungsprogrammen und -systemen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung zu äussern, sowie zu den Offenlegungen und Entscheidungen in Bezug auf die Vergütungen.

10. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

Antrag:

Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates für die bevorstehende Amtsperiode (4. April 2024 bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung) in der Höhe von insgesamt maximal CHF 800'000 (inklusive Sozialversicherungsabgaben), davon 2/3 in bar und 1/3 in INFICON Aktien.

Erläuterung:

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates bestehen aus einem festen jährlichen Honorar in bar (2/3 der Gesamtkompensation) und einer definierten Anzahl INFICON Aktien (1/3 der Gesamtkompensation), die einer dreijährigen Sperrfrist unterliegen. Die Gesamtsumme der Vergütungen wird zur Genehmigung durch die Generalversammlung für die Dauer der bevorstehenden Amtsperiode vorgelegt.

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Vergütungen des Verwaltungsrates zuständig.

11. Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtvergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr in der Höhe von insgesamt maximal CHF 2'050'000.

Erläuterung:

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen, in bar zu entrichtenden Grundvergütung, Nebenleistungen, einer kurzfristigen variablen erfolgsabhängigen Vergütung in bar und einer langfristigen variablen erfolgsabhängigen Vergütung in Aktien.

Der Betrag von CHF 2'050'000 setzt sich zusammen aus:

- der fixen jährlichen Vergütung in der Höhe von CHF 450'000 gültig vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024;
- der kurzfristigen variablen erfolgsabhängigen Vergütung für 2024 in der Höhe von maximal CHF 800'000;
- der langfristigen variablen erfolgsabhängigen Vergütung für 2024 in der Höhe von maximal CHF 800'000.

In Anbetracht der vorgeschlagenen Änderung des Abstimmungsprozesses und der Betrachtungsperiode (siehe Traktandum 12.), beinhaltet dieser Betrag die für die Periode vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 fixe Grundvergütung von maximal CHF 450'000 sowie für das laufende Geschäftsjahr 2024 die variable kurz- und langfristige Vergütung von CHF 1'600'000. Die fixe Vergütung wurde gegenüber der Vorjahresperiode von sechs Monaten um CHF 50'000 erhöht. Die variable Vergütung wurde um CHF 200'000 auf CHF 1'600'000 erhöht. Dies ist auf die Einführung einer langfristigen, variablen, erfolgsabhängigen Vergütung und die damit zusammenhängende neue Aufteilung in die drei Elemente 1) fixe Vergütung, 2) kurzfristige variable erfolgsabhängige Vergütung und 3) langfristige variable erfolgsabhängige Vergütung, zurückzuführen.

Der zu genehmigende Betrag von CHF 2'050'000 ist jedoch tiefer als der im Vorjahr genehmigte Betrag. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die fixe Grundvergütung nur mit sechs Monaten berücksichtigt wird (für die Periode vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024). Der zu genehmigende Betrag für die fixe Grundvergütung für die Periode ab 1. Januar 2025 ist in der Abstimmung über die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr (siehe Traktandum 13.) enthalten.

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Vergütung der Geschäftsleitung zuständig. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung der Geschäftsleitung sind im Vergütungsbericht erläutert.

12. Anpassung der Statuten

Antrag:

Vergütung

Der Verwaltungsrat beantragt die Änderung von Artikel 19, Artikel 21a Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 sowie Artikel 21b Abs. 1 und 8 entsprechend der nachfolgenden Darstellung:

Bestehende Fassung	Beantragte Fassung (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
Artikel 19 Die Vergütung des Verwaltungsrates besteht aus einem festen jährlichen Honorar, wovon ein Drittel in Aktien ausgerichtet wird. Die Gesamtsumme dieser Vergütungen wird vom Verwaltungsrat jährlich der Generalversammlung zur verbindlichen Genehmigung für die Periode der bevorstehenden Amtsperiode vorgelegt. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Artikel 21a Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen, in bar zu entrichtenden Grundvergütung, (einschliesslich Nebenleistungen), einer variablen erfolgsabhängigen Vergütung und langfristigen Vergütungselementen. Die Zielvorgaben für die erfolgsabhängige Vergütung werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung von gesamtunternehmerischen (bspw. finanzielles Ergebnis der Gruppe) und individuellen (finanziellen und nicht finanziellen) Kriterien festgelegt. Die langfristigen Vergütungselemente sind ist aktienbasiert und orientierten sich an Rolle und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds. Die Höhe dieser langfristigen Vergütungselemente kann fix oder aber auch erfolgsabhängig festgelegt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher. Die variable, erfolgsabhängige Vergütung darf maximal 200% der fixen Vergütungselemente betragen.	Artikel 19 Die Vergütung des Verwaltungsrates besteht aus einem festen jährlichen <u>fixen</u> Honorar, wovon ein Drittel <u>für die Arbeit im Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse, das teilweise in bar und teilweise in</u> Aktien ausgerichtet wird. Die Gesamtsumme dieser Vergütungen wird vom Verwaltungsrat jährlich der Generalversammlung zur verbindlichen Genehmigung für die Periode der bevorstehenden Amtsperiode vorgelegt. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen, an einer ausserordentlichen oder an der nächsten ordentlichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Artikel 21a Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen, in bar zu entrichtenden Grundvergütung, (einschliesslich Nebenleistungen), einer <u>kurzfristigen</u> variablen erfolgsabhängigen Vergütung und <u>einer</u> langfristigen Vergütungselementen. Die Zielvorgaben für die <u>kurzfristige variable</u> erfolgsabhängige Vergütung werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung von gesamtunternehmerischen (bspw. finanzielles Ergebnis der Gruppe) und individuellen (finanziellen und nicht finanziellen) Kriterien festgelegt. <u>Die kurzfristige variable erfolgsabhängige Vergütung darf maximal 100% der fixen Vergütung betragen.</u> Die langfristigen Vergütungselemente sind ist <u>sind</u> ist aktienbasiert und orientierten sich an Rolle und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds. Die Höhe dieser langfristigen Vergütungselemente kann fix oder aber auch <u>variabel</u> erfolgsabhängig festgelegt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, stellen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher. <u>Die langfristige variable erfolgsabhängige Vergütung, bewertet im Zeitpunkt der Zuteilung (Grant), darf maximal 100% der fixen Vergütung betragen. Die variable, erfolgsabhängige Vergütung, darf maximal 200% der fixen Vergütungselemente betragen.</u>

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen Leistungswerte und die kurz- und langfristigen variablen Vergütungselemente, deren Höhe und Erreichung, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie etwa einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Artikel 21b Abs. 1 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge für: 1. die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres; 2. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene abgelaufene Geschäftsjahr. [...]	Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen <u>die Parameter Leistungswerte und die der kurz- und langfristigen variablen erfolgsabhängigen Vergütungselemente, zum Beispiel deren Höhe, Leistungsziele und Erreichung</u>, sowie die Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie etwa einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Artikel 21b Abs. 1 und 8 Die Generalversammlung genehmigt <u>die den Anträge Antrag</u> des Verwaltungsrates in Bezug auf <u>die den Gesamtbeträge Gesamtbetrag für 1. die maximale fixe und variable erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr die Periode vom 1. Juli des Jahres, in welchem der Verwaltungsrat die Genehmigung beantragt, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres; 2. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene abgelaufene Geschäftsjahr.</u> [...] <u>Der Generalversammlung wird zudem der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt.</u>
---	--

Erläuterung:

Die beantragten Statutenänderungen decken folgende drei Punkte ab:

1. Die Obergrenze für die variable Vergütung von 200% der fixen Vergütung wurde neu aufgeteilt in eine Obergrenze für die kurzfristige variable erfolgsabhängig Vergütung und eine Obergrenze für die langfristige Vergütung, von je 100% der fixen Vergütung.
2. Die Statutenänderung zur Abstimmung über die Vergütung bezwecken eine höhere Planungssicherheit, indem die Betrachtungsperiode für die fixe Grundvergütung angepasst wird und sich neu auf ein Geschäftsjahr bezieht. Dieser Ansatz entspricht der im Vergütungsbericht angewandten Methodik der Betrachtungsperiode und gibt den Aktionären die Möglichkeit, die in einem bestimmten Geschäftsjahr gewährte Vergütung direkt mit der von den Aktionären an der Generalversammlung genehmigten Vergütungshöhe zu vergleichen. Zudem erfolgt die Abstimmung prospektiv für das folgende Geschäftsjahr, um zu verhindern, dass die Generalversammlung über die fixe Vergütung für ein Jahr abstimmt, welches bereits begonnen hat (Art. 21b Abs. 1).

Zudem wird mit dieser Statutenänderung ein Schriftfehler behoben. Die aktuellen Statuten, welche online zur Verfügung stehen, haben einen anderen Wortlaut betreffend der Abstimmungsmethode der variablen Vergütung, als effektiv von den Aktionären an der Generalversammlung in 2014 genehmigt und praktisch umgesetzt wurde. Konkret hatten die Aktionäre an der Generalversammlung 2014 eine prospektive Abstimmung über die variable Vergütung für das laufende Geschäftsjahr genehmigt, und es wurde ab dann auch

entsprechend prospektiv abgestimmt. Dieser Übertragungsfehler wird mit dieser Statutenänderung behoben (Art. 21b Abs. 1).

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorschriften (OR Art. 735 Abs. 3, Ziff. 4) muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden, falls prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird (Art. 21b Abs. 8).

3. Des Weiteren wurden textliche Bereinigungen vorgenommen, damit der Wortlaut in den Statuten klarer und einfacher verständlich ist. Solche redaktionellen Anpassungen finden sich in Art. 19, Artikel 21a Abs. 1, 2, 3, 4 und 5.

Die beantragten Statutenänderungen finden sich im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 5. März 2024 sowie auf www.shab.ch.

13. Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr

Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Gesamtvergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr in der Höhe von insgesamt maximal CHF 2'500'000.

Erläuterung:

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen, in bar zu entrichtenden Grundvergütung, Nebenleistungen, einer kurzfristigen variablen erfolgsabhängigen Vergütung und einer langfristigen variablen erfolgsabhängigen Vergütung.

Der Betrag von CHF 2'500'000 setzt sich zusammen aus:

- der fixen Grundvergütung in Höhe von CHF 900'000 für das Geschäftsjahr 2025;
- der kurzfristigen variablen erfolgsabhängigen Vergütung für 2025 in Höhe von maximal CHF 800'000;
- der langfristigen variablen erfolgsabhängigen Vergütung für 2025 in Höhe von maximal CHF 800'000.

Der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung werden in Anlehnung an die angepassten Statuten, die für die Periode vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 zu genehmigende fixe Grundvergütung der Geschäftsleitung von insgesamt maximal CHF 900'000 sowie die kurzfristige variable erfolgsabhängige Vergütung von maximal CHF 800'000 und die langfristige variable erfolgsabhängige Vergütung von maximal CHF 800'000 für das Geschäftsjahr 2025, unterbreitet.

Die Erhöhung der zu genehmigenden Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung über CHF 450'000 im Vergleich zum Betrag für das Geschäftsjahr 2024 (siehe Traktandum 11.1.) ist darauf zurückzuführen, dass die fixe Grundvergütung für das Geschäftsjahr 2024 nur eine Periode von sechs Monaten (1. Juli 2024 – 31. Dezember 2024) berücksichtigte gegenüber zwölf Monaten für das Geschäftsjahr 2025.

Gemäss Art. 689 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Vergütung der Geschäftsleitung zuständig. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung der Geschäftsleitung sind im Vergütungsbericht erläutert.

UNTERLAGEN UND ADMINISTRATIVE ANORDNUNGEN

UNTERLAGEN

Der Geschäftsbericht 2023 (mit Lagebericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und Nachhaltigkeitsbericht) und der Vergütungsbericht sowie die jeweiligen Originalberichte der Revisionsstelle und der Konzernprüferin liegen seit dem 5. März 2024 zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft, Hintergasse 15B, 7310 Bad Ragaz, Schweiz, auf. Der INFICON Geschäftsbericht 2023 ist online auf der INFICON Website www.inficon.com im Investors-Bereich oder unter <https://ir.inficon.com/financial-results-and-presentations/> verfügbar.

ZUTRIITTSKARTEN

Stimmberechtigte Aktionäre, die am 4. März 2024 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Generalversammlung zusammen mit der Traktandenliste und den Anträgen des Verwaltungsrates sowie ein Anmeldeformular (inklusive Login-Daten für die elektronische Weisungserteilung) und ein Rückantwortcouvert direkt zugestellt. Aktionäre sind gebeten, die Anmeldeformulare unverzüglich zurückzusenden oder sich am Tag der Generalversammlung direkt am Zutrittsschalter zu melden. Das Aktienregister wird am 27. März 2024 um 17:00 Uhr geschlossen.

Gegen Rücksendung des Anmeldeformulars im Rückantwortcouvert bis spätestens 28. März 2024 werden den Aktionären die Zutrittskarte und das Stimmmaterial zugestellt. Namenaktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind nicht mehr stimmberechtigt.

STELLVERTRETUNG/VOLLMACHT

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, die Baur Hürlimann AG, Bahnhofplatz 9, 8021 Zürich: Anmeldeformular entsprechend ausfüllen und mit dem beigelegten Rückantwortcouvert an die INFICON Holding AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz senden (die Zutrittskarte muss nicht angefordert werden). Zusammen mit der Vollmacht an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können Sie schriftliche Weisungen erteilen. Verzichten Sie auf diese Möglichkeit, wird die unabhängige Stimmrechtsvertreterin im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates stimmen. Dies gilt auch im Fall eines neuen oder geänderten Antrags während der Generalversammlung.
- durch einen Bevollmächtigten: Anmeldeformular entsprechend ausfüllen und mit dem beigelegten Rückantwortcouvert an die INFICON Holding AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz senden. Der Bevollmächtigte erhält die Zutrittskarte an die angegebene Adresse zugestellt.

ELEKTRONISCHE WEISUNGSErTEILUNG

Aktionäre können entscheiden, entweder persönlich teilzunehmen, sich vertreten zu lassen oder sich elektronisch mittels Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin zu beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten befinden sich auf dem Anmeldeformular. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens Dienstag, 2. April 2024, um 23:59 Uhr möglich.

HINWEISE

Die Generalversammlung betreffende Korrespondenz richten Sie bitte an: INFICON Holding AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz (Telefon +41 (0)41 798 48 48 oder E-Mail inficon@devigus.com)

Mit freundlichen Grüssen,

INFICON Holding AG

Für den Verwaltungsrat



Dr. Beat E. Lüthi, Präsident

Bad Ragaz, 5. März 2024